

Prüfungs- und Studienordnung des BA-Studienganges „BA Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“ der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zugangs- und weitere Zulassungsvoraussetzungen (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)
- § 3 Studienziele (ergänzt § 3 der Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (ergänzt § 4 der Rahmenordnung)
- § 5 Studienaufbau in Modulen (ergänzt § 8 der Rahmenordnung)
- § 6 Credits (ergänzt § 9 der Rahmenordnung)
- § 7 Studienplan (ergänzt § 10 und § 13 der Rahmenordnung)
- § 8 Modulprüfung (ergänzt § 15 der Rahmenordnung)
- § 9 Zulassung zur Bachelor-Thesis (ergänzt § 20 der Rahmenordnung)
- § 10 Studienpraktische Leistungen (ergänzt § 22 der Rahmenordnung)
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung gilt für den Bachelor (BA)-Studiengang „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“ der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus (Evangelische Hochschule) und ergänzt die geltende Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle Studiengänge (Rahmenordnung) um die folgenden Vorschriften.

§ 2

Zugangs- und weitere Zulassungsvoraussetzungen (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)

- (1) Die Studienbewerber_innen müssen entsprechend § 113 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gem. §§ 37, 38 HmbHG in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.
- (2) Bewerber_innen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem fachlich verwandten sozialen Beruf analog der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) verfügen, können sich 30 Credits des Curriculums anrechnen lassen. Bewerber_innen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem fachlich verwandten sozialen Beruf unterhalb der in Satz 1 genannten Niveaustufe und mindestens zwei Jahre Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit verfügen, können sich 30 Credits des Curriculums anrechnen lassen. Voraussetzung für die Zulassung in den Studiengang ist in beiden Fällen zusätzlich der Nachweis von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 Credits vor Beginn des Studiums an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen werden innerhalb des Zulassungsverfahrens durch ein individuelles Eignungs- und Kompetenzfeststellungsverfahren angerechnet. Näheres regelt die „Ordnung zum individuellen Eignungs- und Kompetenzfeststellungsverfahren in dem berufsintegrierenden BA-Studiengang der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie“.

§ 3

Studienziele (ergänzt § 2 der Rahmenordnung)

Die Studierenden sollen die Fähigkeit entwickeln, in den verschiedenen sozialen, erzieherischen, pflegerischen und diakonischen Berufsfeldern unter Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden und unter Beachtung diakonischer Wertorientierungen

- die Lebenswelten und Problemlagen der Adressant_innen zu erkunden und zu verstehen;
- den Adressat_innen fachkompetente Hilfestellungen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation anzubieten, ihre Lebenswelten mitzugestalten und sie zur Selbsthilfe zu befähigen;
- die Rahmenbedingungen zu analysieren, sie im Sinne der Adressat_innen zu nutzen und gegebenenfalls zu verändern;
- die eigene Person und das eigene berufliche Verhalten zu reflektieren und weiter zu entwickeln.

§ 4

Regelstudienzeit (ergänzt § 4 der Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit für den BA-Studiengang „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“ beträgt vier Jahre (acht Semester) statt drei Jahre (sechs Semester).

§ 5

Studienaufbau in Modulen (ergänzt § 8 der Rahmenordnung)

- (1) Der Studiengang besteht aus 21 Modulen (Erwerb von insg. 180 Credits) bzw. aus 17 Modulen (für nach §2 Abs. 2 zugelassene Personen; Erwerb von 150 Credits innerhalb des Hochschulstudiums).
- (2) Die Module des Studiums stellen in sich geschlossene thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Stoffgebiete dar, die eine Teilqualifikation abbilden und die sich entweder auf ein Semester oder ein Studienjahr beziehen.
- (3) Die Zuordnung der Module zu den Profilen sowie Inhalt und Aufbau der Module sind im Modulkatalog des Studienganges aufgeführt. Der Modulkatalog ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6

Credits (ergänzt § 9 der Rahmenordnung)

- (1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist der Erwerb von 180 Credits. Die nachzuweisenden 180 Credits werden entweder vollständig an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie oder anteilig außerhochschulisch (im Umfang von 30 Credits) und an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie erworben.
- (2) Die außerhochschulisch erworbenen 30 Credits werden entsprechend § 2 Abs. 2 S. 3 dieser Ordnung innerhalb des Zulassungsverfahrens angerechnet.

§ 7

Studienplan (ergänzt §10 und § 13 der Rahmenordnung)

Der Studienplan für „Soziale Arbeit & Diakonie“ (berufsintegrierend) findet sich im Anhang dieser Prüfungs- und Studienordnung. Er wird für den Erwerb von 180 Credits und den Erwerb von 150 Credits getrennt ausgewiesen.

§ 8

Modulprüfung (ergänzt § 15 der Rahmenordnung)

In jedem Modul ist eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. Die Prüfungsart wird durch den Modulkatalog für das jeweilige Modul konkretisiert und hochschulöffentlich gemacht.

§ 9

Zulassung zur Bachelor-Thesis (ergänzt § 20 der Rahmenordnung)

Die Zulassung zur Bachelor-Thesis kann beantragen, wer sämtliche Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres erfolgreich bestanden hat.

§ 10

Studienpraktische Leistungen (ergänzt § 22 der Rahmenordnung)

- (1) Studierende des berufsintegrierenden BA-Studienganges erbringen durch ihre kontinuierliche einschlägige Berufstätigkeit in Feldern Sozialer Arbeit die einem studienintegrierten Praktikum vergleichbaren Leistungen.
- (2) Da die Berufspraxis integrierter Bestandteil des Studiums ist, sind die Studierenden verpflichtet, Änderungen bezüglich ihres Arbeitsverhältnisses der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Solange die erforderliche Berufspraxis über die Dauer des Studiums nicht durch ein Arbeitsverhältnis oder ein anerkanntes qualifiziertes Praktikum im Umfang von mindestens 100 Tagen (entspricht 800 Std.) in einer anerkannten Praxisstelle erreicht und nachgewiesen wird, kann weder die BA-Urkunde, das Abschlusszeugnis, noch die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter_in ausgestellt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 beginnen.

Beschlossen durch den Hochschulsenat am 14.07.2021.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 09.09.2021

Beschlossen durch den Hochschulsenat am 27.05.2020.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 18.06.2020.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke hat am 24.08.2020 gemäß §113 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Prüfungs- und Studienordnung in der vorstehenden Fassung genehmigt.

Beschlossen durch den Hochschulsenat am 22.06.2022.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 12.07.2022.

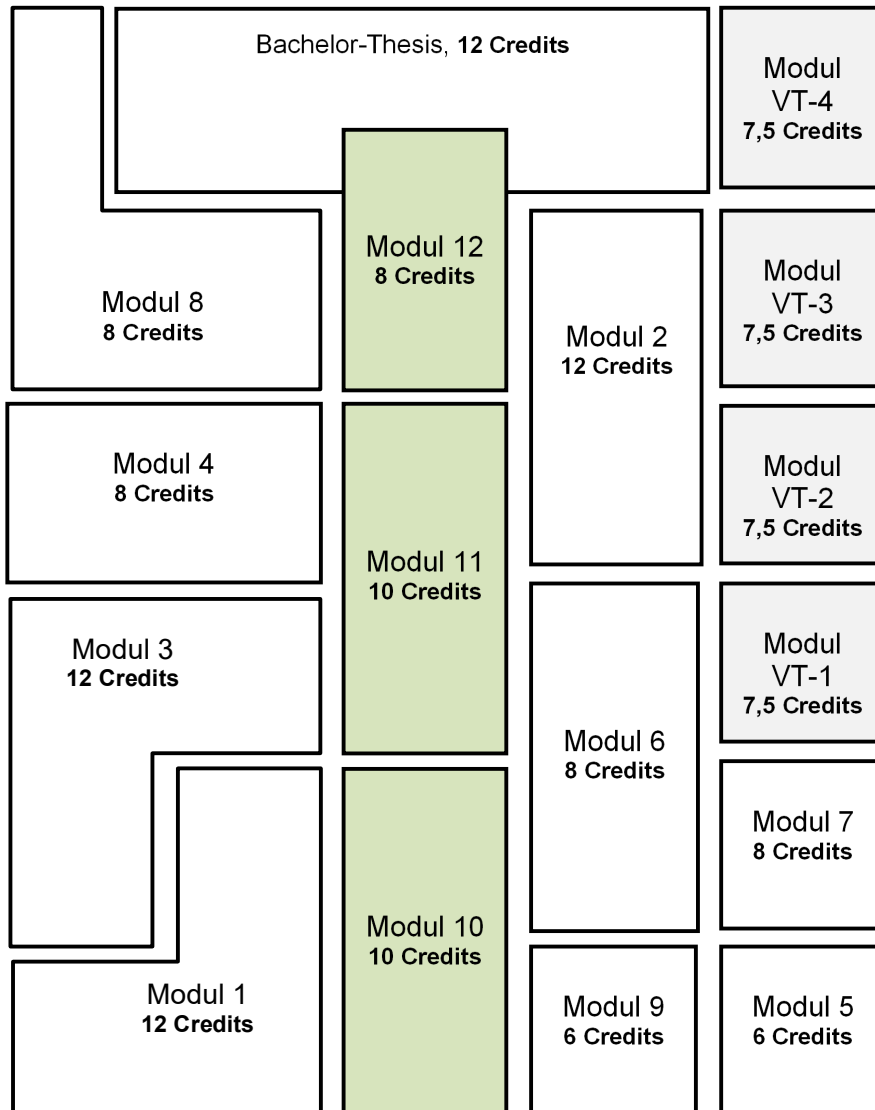
Beschlossen durch den Hochschulsenat am 10.01.2024.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 25.01.2024.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke hat am XX.XX.XXXX gemäß §113 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Prüfungs- und Studienordnung in der vorstehenden Fassung genehmigt.

Anhang

Studienplan der 150 Credits-Variante



Studienplan der 180 Credits-Variante

